

# **Satzung „Verein Tübinger Hundefreunde e.V.“**

**Geändert in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1991, 05. Februar 1993, 18. Februar 1994, 18. März 2005, 25. Juli 2015, 16. März 2019 und 14. März 2020**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Tübinger Hundefreunde e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Tübingen; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 380118 eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Hundeerziehung und Ausübung des Hundesports.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung sowie der sportlichen Ausbildung von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
  - b) Beratung aller Mitglieder in Fragen der Haltung, Erziehung, Ausbildung und Anschaffung von Hunden sowie die Herausgabe von schriftlichem Informationsmaterial hierzu.
  - c) Förderung der Jugendarbeit durch artgerechten Umgang mit Hunden im Rahmen des Tierschutzgedankens.
  - d) Förderung der Beziehung zwischen Mensch und Hund.
  - e) Durchführung von Informationsveranstaltungen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Baden-Württemberg. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 EstG und 3 Nr. 26a EstG ausbezahlt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Hundesportverband**

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Familienangehörige können über eine Familienmitgliedschaft Mitglied des Vereins werden; Ziffer 1 gilt entsprechend. Die Familienmitgliedschaft ist auf maximal zwei volljährige Personen zuzüglich der minderjährigen Kinder beschränkt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft. Das Mitglied erkennt die Satzung und die Platzordnung an. Die Aufnahme kann durch die Vorstandschaft aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden.

4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein, muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

5. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt den Übungsplatz mit allen Gerätschaften zu benutzen. Näheres regelt die Platzordnung. Die Mitgliedschaft endet durch:

#### 6.1 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor Ablauf und mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor Austritt zu erfüllen.

#### 6.2 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei:

- a) Verstoß gegen den Vereinszweck.
- b) Grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundeeziehung und des Hundesports.
- c) Grober Verletzung von Sitte und Anstand.
- d) Schädigung des Ansehens und den Interessen des Vereins.
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft.
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- c) Genehmigung von Ausgaben über 5.000 Euro im Einzelfall.
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft.
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
- g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber in der Regel einmal im Jahr. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft.
- b) Wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Der Antrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- c) Für die Einberufung gelten die Fristen nach Ziffer 3. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist bei besonderer Dringlichkeit, die von der Vorstandschaft festgestellt wird, auf eine Woche verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

7. Langjährige Vorsitzende und Mitglieder des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen; sie sind jedoch hier nicht stimmberechtigt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und ansonsten den Vereinsmitgliedern gleichgestellt. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§ 8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Ausbildungsleiter
- f) dem Technischen Leiter
- g) sechs Beisitzern

2. Die Vorstandschaft ist nicht Vertretungsorgan nach § 26 BGB. Sie führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt Anweisung für den internen Übungs- und Arbeitsbetrieb. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese sind jeder einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung der Einzelvollmacht des 2. Vorsitzenden nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vorstandschaft Vorstandschaftsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 9 Ziffer 6 der Satzung.

5. Dem Kassenswart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Es werden ermächtigt Ausgaben bis zu folgender Höhe im Einzelfall zu tätigen:

Der Kassenswart            500 Euro

Der 1. Vorsitzende        500 Euro

Die Vorstandschaft    5.000 Euro

Ausgaben über 5.000 Euro bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziffer 2. Buchst. c).

6. Der Schriftführer erledigt zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden den von diesem zugewiesenen Schriftverkehr des Vereins. Er ist für die Erstellung der Niederschrift von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft zuständig.

7. Der Ausbildungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung kann er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer benennen. Der Ausbildungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist bei Bedarf eine der Eignung entsprechenden Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

8. Der Technische Leiter ist für die gesamten Geräte, die zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes sowie des Vereinsheimes zuständig. Er überwacht zu dem erforderliche Maßnahmen, die einen reibungslosen Übungsbetrieb ermöglichen.

9. Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom 1. Vorsitzenden Aufgaben zugeteilt werden.

### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
3. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das dem Verein mindestens sechs Monate angehört. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
5. Scheidet während eines Vereinsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, beauftragt der 1. Vorsitzende ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss eine Ersatzwahl stattfinden.

#### **§ 10 Mitglieds- und sonstige Beiträge**

1. Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden erst im folgenden Kalenderjahr wirksam.
2. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugendbeitrag, der sich in zumutbarem Rahmen halten soll.
3. Nichtmitglieder können an Kursen des Vereins teilnehmen. Über die Zulassung, die Dauer der Kurse, sowie die Höhe des Kursbeitrages entscheidet die Vorstandschaft.
4. Für die Beitragszahlung und deren Verjährungen gelten die Bestimmungen des § 197 BGB

#### **§ 11 Platzordnung**

Der ordnungsgemäße Ablauf des Übungsbetriebes, die Nutzung der Geräte, des Vereinsheimes und des Parkplatzes ist in der Platzordnung geregelt, die von der Vorstandschaft erlassen wird.

#### **§ 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern des Vereins, die nicht zugleich Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen.

#### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden auf dem Vereinsgelände, sowie bei hundesportlichen Veranstaltungen Dritter, auch wenn an diesen für den Verein teilgenommen wird.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an durch den Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung und/oder zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden haben.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2020 und des Amtsgerichts Stuttgart am 01. April 2022 in Kraft.